

Glossar

Arbeitsmarktbezogene Einwanderung mit Bleibe- und Gleichstellungsperspektive: Die auf einen längeren Verbleib ausgerichtete Einwanderung von DrittstaatsbürgerInnen zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Österreich ist auf hoch qualifizierte und hoch bezahlte Personen beschränkt. Nur solche können auf Dauer bleiben und gleiche Rechte erlangen bis hin zur Einbürgerung. Bis zur Fremdenrechtsreform 2011 konnten lediglich sog. „Schlüsselkräfte“, deren ArbeitgeberIn schon feststand, im Rahmen jährlich festgelegter Quoten pro Bundesland zuwandern. Seit der Mitte 2011 in Kraft getretenen Fremdenrechtsreform ist dieser Zuzug quotenfrei möglich, aber weiterhin an eine Arbeitsmarktprüfung gebunden. Daneben ist im Rahmen eines kriterien- und personenbezogenen Punktesystems nun auch der arbeitsplatzungebundene Zuzug Höchstqualifizierter möglich (Rot-Weiß -Rot Card). Der Zuzug von mittel qualifizierten Fachkräften entsprechend einer Mangelberufsliste ist ab Mitte 2012 auf Basis einer Verordnung vorgesehen.

Arbeitsmarktbezogene Zuwanderung, befristete: Personen, die sich zu einem eng begrenzten Beschäftigungszweck (z.B. Betriebsentsandte, WissenschaftlerInnen, SeelsorgerInnen, befristet selbständige Erwerbstätige...) vorübergehend niederlassen, und ihre Familienangehörigen erhalten befristete Aufenthaltsbewilligungen mit auf den jeweiligen Zweck beschränktem Arbeitsmarktzugang und ohne Möglichkeit, den Daueraufenthalt-EG zu erlangen. Diese Drittstaatsangehörigen haben grundsätzlich keine Bleibe- und Gleichstellungsperspektive.

Arbeitsmarktbezogene Zuwanderung, kurzfristige, im gering qualifizierten Bereich: Mittel und einfach qualifizierte oder angelernte ArbeiterInnen mit Drittstaatsangehörigkeit dürfen nur saisonal beschäftigt werden. Diese sog. Saisoniers halten sich aufgrund eines maximal sechsmonatigen Visums oder unmittelbar auf Basis ihrer Beschäftigungsbewilligung in Wien auf und bleiben von Aufenthaltssicherheit, Familienzusammenführung und rechtlicher Integration und Gleichstellung ausgeschlossen. Die Beschäftigung von Saisonkräften ist auf bestimmte Tätigkeitsfelder beschränkt (in Wien v. a. die Land- und Forstwirtschaft, Sommer- und Winterfremdenverkehr) und an die Vorgaben der jährlichen Niederlassungsverordnung (Kontingente) gebunden.

ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit – Übergangsregime: Die EU-BürgerInnen aus den 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedsstaaten genießen in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht ein Niederlassungsrecht wie alle anderen EU-BürgerInnen. Eine wesentliche Beschränkung bestand/besteht bei der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit: Die Staatsangehörigen aus den 2004 beigetretenen Staaten unterlagen bis 1. Mai 2011 einem Übergangsregime mit beschäftigungsrechtlicher Bewilligungspflicht. Staatsangehörige von Malta und Zypern genossen von Anfang an die volle ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige unterliegen diesem Übergangsregime bis zum 1. Januar 2014.

Ausbildungsbezogene Zuwanderung: StudentInnen bzw. SchülerInnen aus Drittstaaten, die über einen Ausbildungsplatz in Wien verfügen, erhalten befristete Aufenthaltsbewilligungen ohne regulären Arbeitsmarktzugang. Nach Beendigung des Studiums ist ein quotenfreier Wechsel in das dauerhafte Niederlassungsregime unter arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen möglich, die im Rahmen der Reform 2011 erleichtert wurden.

Asylberechtigte: Asylberechtigte („Konventionsflüchtlinge“, nach der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 der Vereinten Nationen), die asylrechtlichen Schutz erhalten haben, da ihnen in ihrem Herkunfts- oder anderen Land individuelle Verfolgung aus politischen oder anderen Gründen droht, genießen weitgehend gleiche Rechte wie österreichische StaatsbürgerInnen (mit Ausnahme des Wahlrechts) und damit eine langfristige Bleibeperspektive.

AsylwerberInnen: Personen, die um Asyl ansuchen, erhalten für die Dauer des Asylverfahrens – wenn sie zugelassen wurden – ein vorläufiges Aufenthaltsrecht ohne (faktischen) Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihre Existenzgrundlage wird durch die sog. Grundversorgung (GVS) gesichert, deren Höhe unter dem Niveau der bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt. Solange das Asylverfahren läuft (was mehrere Jahre dauern kann) bleibt der Aufenthaltsstatus ohne Bleibe- und Gleichstellungsperspektive prekär.

Aufenthaltstitel und Aufenthaltszwecke: Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten, benötigen einen Aufenthaltstitel. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht für Drittstaatsangehörige Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen sowie Aufenthaltstitel für Familienangehörige und für den Daueraufenthalt vor. Befristete Aufenthaltstitel werden meist für 12 Monate und einen bestimmten Zweck erteilt. Nach ununterbrochener Niederlassung in Österreich von mindestens fünf Jahren kann ein Aufenthaltstitel für den unbefristeten Daueraufenthalt erteilt werden.

Aufenthaltsgewilligung, AB, wird für einen vorübergehenden Aufenthalt quotenfrei erteilt, an:

- Schüler/innen, Studierende
- Medienbedienstete, Künstler/innen, Forscher/innen
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (die vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind)
- Selbständig – ohne Niederlassung (mehr als 6 Monate)
- Opfer von häuslicher Gewalt oder Opfer des Menschenhandels

Personen mit einer AB dürfen nicht oder nichts anderes arbeiten als vom Zweck umfasst, ein Erwerb des Daueraufenthalts-EG und damit dauerhafte Niederlassung und Einbürgerung nicht möglich.

Aufenthaltsgewilligung D – C: Wird u. a. Saisonbeschäftigten erteilt; kein Zugang zu dauerhafter Niederlassung, Familienzusammenführung und rechtlicher Gleichstellung.

Ausländische Herkunft: Seit der Volkszählung 2001 wird in Österreich neben der Staatsbürgerschaft, auch das Geburtsland erhoben. Damit wird die Fortschreibung der Zuwanderungsbevölkerung im Bevölkerungsregister unabhängig von der Staatsbürgerschaft (=ausländische Herkunft) ermöglicht.

Bildungsstand, Bildungsniveau: Bezeichnet die höchste abgeschlossene Ausbildung

Bildungsstaat, Bildungsbezug: Gibt Auskunft darüber, ob das Bildungsniveau im Inland oder Ausland erreicht wurde.

Drittstaaten/Drittstaatsangehörige sind Staaten/Staatsangehörige aller jener Staaten, die nicht der EU/EFTA (= EWR/Schweiz) angehören. Sie unterliegen auch nach der Fremdenrechtsreform 2011 einem restriktiven Regime im Hinblick auf Einwanderungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und sind für mindestens 5 Jahre nach ihrer Einwanderung in vieler Hinsicht sozialrechtlich gegenüber österreichischen/EU-BürgerInnen schlechter gestellt. Nach einer Niederlassungsdauer von 5 Jahren und bei Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen haben sie Zugang zum Daueraufenthalt-EG bzw. Daueraufenthalt-Familienangehöriger und einen wesentlichen rechtlichen Integrationsschritt erreicht (siehe Kap. Gleichstellung und Partizipation, Info-Box: Daueraufenthalt-EG).

EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum, EWR) und Schweiz; Schweizer Staatsangehörige sind aufgrund eines bilateralen Freizügigkeitsabkommens den EU15 (inkl. Österreich) in wesentlichen Bereichen gleichgestellt.

EU-BürgerInnen: StaatsbürgerInnen der EU-Staaten

EU-Staaten (EU27): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, (Österreich), Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Malta, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

EU15: Staaten, die der Europäischen Union (EU) vor 2004 beigetreten sind (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, (Österreich), Portugal, Schweden, Spanien).

EU10: Staaten, die der EU am 1.5.2004 beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).

EU2: Staaten, die der EU am 1.1.2007 beigetreten sind (Bulgarien, Rumänien) (Übergangsfristen für die Beschränkung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit seitens Österreichs bis 1.1.2014)

Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen (Aufenthaltstitel Familienangehörige): Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen, die aus Drittstaaten stammen, erhalten mit der Zuwanderung eine Bleibe- und Gleichstellungsperspektive. Sie genießen sofortigen freien Arbeitsmarktzugang und können nach fünf Jahren Niederlassung einen Daueraufenthaltstitel erlangen. Der Kreis der Nachzugsberechtigten ist auf die Kernfamilie beschränkt. Das sind: Ehe- oder eingetragene LebenspartnerInnen, mindestens 21 Jahre alt, sowie ihre Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren. Die Neuzuwanderung dieser Gruppe erfolgt ohne Beschränkung durch Quoten und Aufenthaltszwecke, ist aber seit Juli 2011 an den Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise gebunden.

Familienangehörige von niedergelassenen DrittstaatsbürgerInnen: Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen dürfen im Rahmen einer jährlich festgelegten Quote zuwandern. Sie erhalten Zugang zum Arbeitsmarkt nach spätestens einem Jahr und Zugang zum Daueraufenthalt nach fünf Jahren Niederlassung, wenn sie eine Reihe strenger Voraussetzungen erfüllen (insbesondere einen gesicherten Lebensunterhalt und Nachweis von Deutschkenntnissen auf hohem Niveau). Die Einwanderungserlaubnis ist seit Juli 2011 vom Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise abhängig.

Indikator: Messgröße, die man benötigt, um überprüfbare Aussagen über den IST-Stand und Verlauf von (Veränderungs-) Prozessen zu erhalten.

Konfidenzintervall (= Vertrauensbereich): Darstellung von Ergebnissen aus Stichproben, um die Häufigkeit eines bestimmten Merkmals festzustellen. Das Konfidenzintervall (= der Vertrauensbereich) gibt den Bereich an, in dem sich die untersuchte Häufigkeit mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit befindet.

Migrationshintergrund (MH): Beinhaltet die Merkmale ausländische Staatsbürgerschaft, Geburtsland Ausland und das Geburtsland von zumindest einem zugewanderten Elternteil. Verwendet wird der MH dort, wo es um die Abbildung der sog. 2. Generation geht und die Frage, inwieweit die Migrationserfahrung der Eltern Einfluss auf die soziale und gesellschaftliche Positionierung hat.

Migrationserfahrung: Aktive (im Ausland geboren) oder passive (im Inland geboren, ausländische Staatsbürgerschaft und/ oder zumindest ein Elternteil ist eingewandert). Eine aktive Migrationserfahrung kann v.a. in Kombination mit dem Alter der Zuwanderung bzw. der Aufenthaltsdauer Auskunft darüber geben, in welchem Lebensabschnitt Menschen zugewandert sind, und in der Folge, wo die Sozialisation stattgefunden hat (Schule, Ausbildung, Beruf ...).

Migrationsbezug: Der Begriff wird dort verwendet, wo das Geburtsland Ausland (der Person bzw. der Eltern) oder der Bildungsabschluss im Ausland als Merkmale für die Analyse herangezogen werden.

Monitor: Zum Monitoring gehöriger Bericht, gehörige Berichterstattung.

Monitoring: Begleitendes Sichtbarmachen von Veränderungsprozessen.

Subsidiär Schutzberechtigte: Subsidiär Schutzberechtigte haben eine jeweils auf ein Jahr gewährte Aufenthaltsperspektive unter der Voraussetzung, dass die Umstände im Heimatland, die diesen Schutz erforderlich machen, weiterhin gegeben sind („non-refoulement“). Ihr Rechtsstatus entspricht zwar nicht dem der Asylberechtigten, aber sie haben nach einem Jahr freien Zugang zu Erwerbsarbeit und zu wesentlichen sozialen Rechten („kleines Asyl“).

Unionsrechtliches Freizügigkeitsregime: EU-BürgerInnen genießen das Recht, ungehindert von Niederlassungsquoten und Bewilligungen, als ArbeitnehmerInnen, selbständig Erwerbstätige, StudentInnen, PensionistInnen, Familienangehörige bereits ansässiger EU-BürgerInnen nach Österreich einzuwandern und sich dauerhaft niederzulassen, wenn sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen EU-BürgerInnen eine sog. Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltskarte beantragen. Sie sind dann sozialrechtlich österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Ihre Familienangehörigen, auch wenn sie DrittstaatsbürgerInnen sind, haben ähnlich weitgehende Rechte. Nachzugsberechtigt sind Ehe- oder eingetragene PartnerInnen sowie Kinder bis 21 Jahre und darüber, wenn für sie Unterhalt geleistet wird. Unter derselben Voraussetzung können auch Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie mitziehen.

Wiener Grundversorgung (GVS): Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung von 2004 übernahm jedes Bundesland eine seinem Bevölkerungsanteil entsprechende Anzahl von AsylwerberInnen zur Grundversorgung, um diese Menschen, die (faktisch) keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und damit eine die Existenz sichernde Erwerbsarbeit und Einkommen haben, in einem Mindestmaß zu versorgen. Die gesamten Kosten werden zwischen Bund und Ländern zu je 50% aufgeteilt. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist in Wien die „Grundversorgung Wien Landesleitstelle“ des Fonds Soziales Wien (FSW) zuständig.

Anspruchsberechtigte Personen sind u. a.:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde (AsylwerberInnen)
- Personen mit einem befristeten Schutzstatus nach dem Asyl- oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- Personen, denen Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung

Leistungen der Grundversorgung für privat wohnende Personen:

Verpflegungsgeld € 180/Monat, für erwachsene, € 80/Monat für minderjährige Person¹

Mietzuschuss für Einzelperson (max. € 110/Monat); Familien (max. € 220/Monat)

Darüber hinaus werden folgende Leistungen unabhängig von der Wohnform angeboten

Bekleidungshilfe: nach Bedarf, max. € 150 pro Jahr

Schulbedarf für SchülerInnen: nach Bedarf, max. € 200 pro Schuljahr

Krankenversicherung (Wiener Gebietskrankenkasse), medizinische Leistungen

Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen

¹ Bei Grundversorgten, die in Quartieren des Bundes oder der Länder untergebracht sind, entfallen die Bargeldbeträge für Unterkunft und Verpflegung.